

Amtsblatt

Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Verl

55. Jahrgang

10. Februar 2026

Nummer 1

Sitzung des Rates

Seite 1

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der
Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011

Seite 3

Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl vom
18.12.2025

Seite 6

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 17. Februar 2026, findet um 18.00 Uhr die 5. Sitzung des Rates im großen Sitzungs-
saal des Rathauses der Stadt Verl statt.

T a g e s o r d n u n g

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

1. Formalia
2. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderung der Hundesteuersatzung
5. Haushaltsentwurf 2026 der Stadt Verl für den Fachbereich Jugend
6. Erlass einer Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026
7. Beteiligungsbericht 2024
8. Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Abweichungssatzung für verschiedene Erschließungsanlagen
9. Fortschreibung der Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Verl
10. Widmung von kommunalen Straßen
Stichweg an der Straße Roggenkamp
Stichweg an der Paderborner Straße
Straße Zum Buschhof

11. Vorstellung Nutzungskonzept für das städtische Grundstück Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 2262 (Alter Bauhof)
12. Errichtung eines Funktionsgebäudes für den Baseballverein Yaks Gütersloh/ Verl e.V.
Abschluss der Leistungsphase 3
13. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung
Hier: Informationen zum „Wohnungsbau-Turbo“ und Beschluss über die Anpassung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Verl
14. Bauvorhaben an der Teutoburger Straße
15. Anpassung Förderprogramm Nachhaltigkeit – Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie Vorschläge der Verwaltung
16. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung "Frühlingserwachen" in der Stadt Verl
17. Kurzevaluation Projektbericht „Älter werden in Verl“
18. Änderung in der Besetzung von Gremien
19. Mitteilungen und Anregungen

N i c h t ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

20. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
21. Kaufvertrag über den Erwerb eines Grünstreifens im Gewerbegebiet
22. Grundstückskauf an der Paderborner Straße, Verler Feld
23. Mitteilungen und Anregungen

Verl, den 10.02.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung**der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011**

zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10 Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 358), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2020 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gv.NRW. S. 509) sowie der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (11-02 Nr. 19) (AbI. NRW 05/25) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (12-63 Nr. 2) (AbI. NRW. 05/25), wird folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011 (Amtsblatt Verl S. 25/2011), zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2025, beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Verl betreibt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Zuwendungserlass) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung offene Ganztagschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt).
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte diese Satzung und die in Anlage 1 festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 und den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der OGS erfolgt durch einen Träger im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Offene Ganztagschule wird sukzessive aufgebaut. Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 haben alle Kinder des ersten Jahrgangs (Klassenstufe 1) einen Anspruch auf einen OGS-Platz. In den darauffolgenden Schuljahren erweitert sich der Rechtsanspruch jeweils um den nächsthöheren Jahrgang. Ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht ein umfassender Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule für alle Kinder der Grundschule.
- (6) Die Stadt Verl erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß § 3 dieser Satzung.
- (7) Der OGS-Träger schließt mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Dieser ist Voraussetzung für den Besuch der OGS.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Personensorgeberechtigten zahlen für die Teilnahme an der OGS öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten und sind nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten gestaffelt. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach der Regelung des § 4 dieser Satzung. Die Festsetzung des Beitrages hängt von der Höhe des Personensorgeberechtigteinkommens ab und ergibt sich aus der Beitragstabelle in Anlage 1.
- (2) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 können bei Bedarf zu Beginn eines Schuljahres durch Beschluss des Rates angepasst werden. Sie werden jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres – 01. August bis 31. Juli – in zwölf gleichen Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. Ferien oder bei höherer Gewalt) nicht berührt. Gleiches gilt im Krankheitsfalle des Kindes.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben vor Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen der Stadt Verl sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung der Elternbeiträge vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragspflichtigen dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der OGS und Abschluss des Betreuungsvertrages. Diese wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.
- (5) Besuchen Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, eine beitragspflichtige Kindertageseinrichtung oder Tagespflege, so wird für den Besuch der OGS der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder (siehe Beitragstabelle Anlage 1) erhoben.

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bleibt unberücksichtigt. Auch das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € mtl. unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das Einkommen des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Verl. Zu diesem Zweck teilt die Schule der Stadt Verl die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Stadt Verl kann Dritte mit der Einziehung der Elternbeiträge beauftragen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge sind zum Fünfzehnten eines Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Es finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S.156, ber. S.570; 2005 S.818) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 und 3 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 BetreuungPlus

- (1) Die BetreuungPlus löst ab dem Schuljahr 2026/2027 die Randstundenbetreuung vollständig ab.
- (2) Neben der Offenen Ganztagschule wird bei Bedarf an jeder Grundschule eine BetreuungPlus angeboten. Die Betreuung findet in der Regel in der 5. und 6. Unterrichtsstunde, maximal bis 13.30 Uhr statt. Die Betreuungszeit richtet sich nach den Bedarfen (z. B. Stundenplan) in der jeweiligen Schule und wird schuljährlich neu festgelegt.

- (3) Die Anmeldung zum Besuch der BetreuungPlus erfolgt schriftlich durch die oder den Personensorgeberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Bindung der Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht vier Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres (01.08.) gekündigt wird. Die Bindung endet automatisch mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt. Die Anmeldung nimmt die Schule entgegen. Diese leitet die Anmeldung unverzüglich an den Schulträger weiter.
- (4) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (5) Für die BetreuungPlus ist ein Elternbeitrag in Höhe eines anteiligen Elternbeitrages für Kinder in Tageseinrichtungen (ab 2 Jahre mit 25 Std.) zu zahlen.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW handelt es sich bei diesem Betreuungsangebot um eine sonstige Schulveranstaltung, die in der Verantwortung und unter Aufsicht der Schule durchgeführt wird und die ausschließlich der Schulaufsicht untersteht.
- (7) Die Regelungen zur Offenen Ganztagsschule der Paragraphen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung werden entsprechend angewandt. Abweichend davon werden die Beiträge für die BetreuungPlus in 11 Monatsbeiträgen für den Zeitraum 01.09. bis 31.07. erhoben. Des Weiteren gilt für die BetreuungPlus eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schuljahreshalbjahr und Schuljahresende.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.August 2026 in Kraft.

Verl, den 04.02.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Verl hat am 18.12.2025 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinderund Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW S. 618) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Verl zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungs kraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmber echtigte Mitglieder / Vorsitz

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:
 - a) nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Verl angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Rat der Stadt Verl angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 3. eine Richterin oder ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch die zuständige Präsidentin/den Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;

5. je eine Vertretung für die Grundschulen und für die weiterführenden Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt werden;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
 8. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat;
 9. eine Vertretung örtlicher Jugendringe,
 10. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen,
 11. bis zu zwei weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 ist je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen ferner
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Dies gilt auch für die von den Fraktionen im Rat der Stadt Verl nach § 4 Abs. 2 Buchst. b vorgeschlagenen in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Förderung von Kindern und Jugendlichen.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
 - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG),

- c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),
 - d) die Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),
 - e) die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ergebenden Aufgaben, wie:
 - aa) die Bedarfsplanung über Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 KiBiz),
 - bb) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen (§ 52 KiBiz),
 - cc) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 42 KiBiz),
 - dd) die Entscheidung über Förderprogramme auf Kindertageseinrichtungen,
 - ee) die Festsetzung der Elternbeiträge (§ 51 KiBiz).
 - f) die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans (KJFÖP),
 - g) die Aufstellung von Bedarfsplanungen aus dem Bereich der Jugendhilfe,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Anhörung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes vor der Berufung.
 5. Der Jugendhilfeausschuss wird angehört vor Organisationsentscheidungen, welche die Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und anderen Stellen der Stadtverwaltung wesentlich verändern.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss können durch die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Verl weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können seitens des Jugendhilfeausschusses bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung, die Mitglieder des Rates sein müssen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem oder seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - a) ist verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl vom 15.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 03.02.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2026

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Dezember 2025

<u>Geburten und Sterbefälle</u>		
	Geburten	Sterbefälle
Inländer	7	13
Ausländer	2	1
Insgesamt	9	14

<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>		
Einbürgerungen	Veränderung	
3	Inländer: 3	Ausländer: 3

<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.11.2025	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2025
Inländer weiblich	11.357	+ 3	11.360
Inländer männlich	11.538	+ 7	11.545
Ausländer weiblich	1.505	- 13	1.492
Ausländer männlich	1.931	- 13	1.918
Insgesamt	26.331	- 16	26.315

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2026

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für 2025 (Jahresstatistik)

Geburten und Sterbefälle		
	Geburten	Sterbefälle
Inländer	161	255
Ausländer	32	10
Insgesamt	193	265

Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung		
Einbürgerungen	Veränderung	
36	Inländer: + 36	Ausländer: - 36

	Einwohnerzahl am 31.12.2023	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2024
Inländer weiblich	11.350	+ 27	11.377
Inländer männlich	11.567	+ 5	11.572
Ausländer weiblich	1.548	+ 45	1.593
Ausländer männlich	1.946	+ 32	1.978
Insgesamt	26.411	+ 109	26.520

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2026

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Januar 2026

Geburten und Sterbefälle		
	Geburten	Sterbefälle
Inländer	10	29
Ausländer	2	1
Insgesamt	12	30

Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung		
Einbürgerungen	Veränderung	
5	Inländer: 5	Ausländer: 5

	Einwohnerzahl am 31.12.2025	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.01.2026
Inländer weiblich	11.360	- 17	11.343
Inländer männlich	11.545	- 8	11.537
Ausländer weiblich	1.492	+ 9	1.501
Ausländer männlich	1.918	- 7	1.911
Insgesamt	26.315	- 23	26.292

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2026

Statistik des Standesamtes Verl für Dezember 2025

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren:	
Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 5

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	9
Mit Wohnsitz in Verl	8
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	2
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	3
Über 90 Jahre alt	3

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2026

Statistik des Standesamtes Verl für 2025 (Jahresstatistik)

G e b u r t e n:

Insgesamt	2
Elternwohnsitz in Verl	2
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren:	
Mädchen	1
Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n: 93

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	142
Mit Wohnsitz in Verl	129
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	13

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	2
40 bis 65 Jahre alt	19
65 bis 70 Jahre alt	9
70 bis 80 Jahre alt	18
80 bis 90 Jahre alt	60
Über 90 Jahre alt	34

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2026

Statistik des Standesamtes Verl für Januar 2026

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren:	
Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:	4
--------------------------------	---

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	15
Mit Wohnsitz in Verl	14
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	0
65 bis 70 Jahre alt	1
70 bis 80 Jahre alt	0
80 bis 90 Jahre alt	5
Über 90 Jahre alt	9